



Fall 2 Gescheiterte Euthanasie

Strukturierung Materielles Strafrecht

Hinterhofer/Grafinger, Falltraining



ANKNÜPFUNGSPUNKTE

- Strafbarkeit des F
 - Versuchtes Einflößen der Schlaftabletten > Tötungswunsch des K
- Strafbarkeit des B
 - Heftiger Schubser gegenüber F
 - Bewusstlosigkeit der F als Folge
 - Ziel der Verhinderung der Tötung des K

ANKNÜPFUNGSPUNKTE

- Strafbarkeit des B
 - Mitnahme der Schlaftabletten
 - Ziel des Weiterverkaufs
 - Wehrlosigkeit der F
 - Wert: 30 €
 - Angespante finanzielle Lage > keine existenziellen Sorgen
 - „Einem spontanen Entschluss folgend“
 - F = Schwester des B
 - Liegenlassen der bewusstlosen F

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des F: Versuchtes Einflößen der Schlaftabletten
 - Versuchte Tötung auf Verlangen (§§ 15, 77 StGB)
 - Nichterfüllung des oTB > Tod des K tritt nicht ein > kein Erfolg
 - Ernstliches und eindringliches Verlangen des K an F, ihn zu töten
 - Ausführungshandlung oder ausführungsnaher Handlung (je Argumentation)
 - Keine absolute Untauglichkeit iSd § 15 Abs 3 StGB > Dazwischentreten des B als nicht vorhersehbares, zufälliges Ereignis
 - Tötungsvorsatz
 - Vorsatz der F umschließt auch Verlangen des K zu sterben
 - Schuld: geminderte Vorwerfbarkeit durch ernstliches und eindringliches Verlangen
 - F strafbar wegen §§ 15, 77 StGB

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des B: Heftiger Schubser gegenüber F
 - Kein Körperverletzungsvorsatz > kein § 83 Abs I StGB
 - Heftiger Schubser = körperliche Misshandlung
 - Bewusstlosigkeit = Gesundheitsschädigung iSd § 83 StGB
 - Bewusstlosigkeit ist keine an sich schwere Gesundheitsschädigung > kein § 84 Abs I StGB
 - Vorsätzliche körperliche Misshandlung mit fahrlässiger Verletzungsfolge = § 83 Abs 2 StGB (Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination) > Tatbestand erfüllt

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des B: Heftiger Schubser gegenüber F
 - Rechtfertigung durch Nothilfe? Schubser erfolgt in Absicht, K zu retten > Nothilfe = Notwehr zugunsten Dritter (§ 3 StGB)
 - Angriff „von sich oder einem anderen abzuwehren“
 - Notwehrsituation: gegenwärtiger rechtswidriger Angriff auf Leben des K > trotz des Tötungsverlangens rechtswidrig
 - Notwehrhandlung = notwendige Verteidigung
 - Kenntnis von der Notwehrsituation
 - Ergebnis: Rechtfertigung durch Nothilfe > straflos

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des B: Heftiger Schubser gegenüber F
 - Nötigung (§ 105 StGB)?
 - Wegzerren + Schubser = Gewalt
 - Nötigung der F zur Unterlassung der Tötung des K
 - Rsp: willensausschließende Gewalt (vis absoluta) > keine Nötigung
 - HL: vis absoluta kann strafbare Nötigung sein
 - Nötigung durch Notwehr (§ 3 StGB) bzw durch § 105 Abs 2 StGB gerechtfertigt > straflos

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des B: Mitnahme der Schlaftabletten
 - Diebstahl unter Ausnützung einer hilflosen Lage (§§ 127, 128 Abs 1 Z 1 StGB)
 - Tabletten = fremde bewegliche Sachen mit Tauschwert
 - Wegnahme > Bruch fremden Gewahrsams und Begründung eigenen Gewahrsams
 - Bewusstlosigkeit der F = Zustand der Hilflosigkeit (§ 128 Abs 1 Z 1 StGB)
 - Ausnützen der Bewusstlosigkeit zur Wegnahme der Tabletten
 - Tatvorsatz (auch auf § 128 Abs 1 Z 1 StGB) und erweiterter Vorsatz (Zueignungs- und Bereicherungsvorsatz)
 - Zwischenergebnis: B erfüllt §§ 127, 128 Abs 1 Z 1 StGB

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des B: Mitnahme der Schlaftabletten
 - Entwendung (§ 141 StGB)
 - Sache geringen Wertes > Grenze: 100 €
 - Schuldmerkmale
 - » Aus Not? Nein, da keine Existenzsorgen
 - » Aus Unbesonnenheit? Ja > „einem spontanen Entschluss folgend“
 - Tatbegehung zum Nachteil der Schwester: Straflosigkeit nach § 141 Abs 3 StGB
 - Ergebnis: Straflosigkeit des B (weder § 127 noch § 141 StGB)

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des B: Liegenlassen der bewusstlosen F
 - Imstichlassen eines Verletzten (§ 94 Abs 1 StGB)
 - B = Verursacher der Körperverletzung
 - Unterlassen erforderlicher Hilfe
 - Hilfeleistungspflicht auch bei gerechtfertigten Körperverletzungen > „wenn auch nicht widerrechtlich“ in § 94 Abs 1 StGB
 - Tatsächliche Möglichkeit zur Hilfeleistung
 - Vorsatz: „obwohl er die Bewusstlosigkeit der F wahrnimmt“
 - Keine Unzumutbarkeit nach § 94 Abs 3 StGB
 - Ergebnis: B verwirklicht § 94 Abs 1 StGB